

(Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske im Amtsgericht Alsfeld)

Hausverfügung

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) ordne ich auf dingendes Anraten des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und der Präsidentin des Landgerichts Gießen in Abstimmung mit den Personalvertretungsgremien an:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Das sind die Gebäude, die vom Amtsgericht Alsfeld genutzt werden, also der Altbau und der Erweiterungsbau (Gebäude des Amtsgerichts Alsfeld).

2. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske

In den Gebäuden des Amtsgerichts Alsfeld ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Dies gilt für alle Räume – mit Ausnahme der Sitzungssäle und des Beratungszimmers; für diese gilt eine Sonderregelung (s.u. Ziff. 3.) – sowie für alle Verkehrsflächen und für die Aufzugsanlage des Erweiterungsbaus. Davon ausgenommen sind Freiflächen wie Innenhöfe.

Den Bediensteten des Amtsgerichts Alsfeld ist es gestattet, an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sowie in der unmittelbar angrenzenden Peripherie die FFP2-Maske abzulegen, sofern der Raum alleine

36304 Alsfeld, Landgraf-Hermann-Str. 1
Telefon (0 66 31) 802-0 · Telefax (0 66 31) 802 - 400

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!



genutzt oder ein Abstand von 1,50 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

In den Pausen- und Sozialräumen kann die FFP2-Maske am Tisch abgenommen werden. Auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung ist zu achten.

Die FFP2-Maske darf zeitweilig abgelegt werden, soweit

- und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
- es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder
- sonstige zwingende Gründe dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

3. Sitzungssäle

Über die Berechtigung zum – zeitweiligen – Ablegen der FFP2-Maske in den Sitzungssälen einschließlich des Beratungszimmers entscheidet der jeweilige Richter bzw. Rechtspfleger im Rahmen der ihm obliegenden sitzungspolizeilichen Befugnisse in eigener Verantwortung (§ 176 GVG).

4. Von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, befreite Personen

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine FFP2-Maske tragen können, und Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, befreit.

Personen, die von der Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

5. Zutritt

Verfahrensbeteiligten und Besuchern, die keine FFP2-Maske tragen, kann der Einlass verweigert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Behördenleitung.

6. Vollziehung

Für diese Hausverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

7. Weitere Hinweise

Auf der Grundlage des Hausrechts des Direktors kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

Die Hausverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/AG-Alsfeld> und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Eingang des Amtsgerichts Alsfeld einsehbar.

8. In- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 10. Januar 2022 in Kraft; am 31. März 2022 tritt sie außer Kraft.

9. Übergangsregelung

Bis zum 16. Januar 2022 kann die Maskenpflicht auch noch durch das Tragen einer OP-Maske erfüllt werden. Es wird gleichwohl empfohlen, auch schon während dieser Übergangsfrist eine FFP2-Maske zu tragen.

Alsfeld, 10. Januar 2022

Schwaderlapp

Direktor des Amtsgerichts